

GESTALTUNGSSATZUNG der Stadt Euskirchen vom 08.02.2010

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils bei Erlass geltenden Fassung:

- § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666)
- § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644).

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am diese Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 97, Ortsteil Euskirchen, ehemalige Malzfabrik Frings erlassen.

§ 1

Die Satzung ist bei allen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen, bei Neuanlagen, sowie der Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten anzuwenden.

§ 2

Geltungsbereich

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97, Ortsteil Euskirchen.

§ 3

Dachform

Innerhalb des **Mischgebietes** (vorhandene Bebauung) sind alle Dachformen mit Ausnahme von Krüppelwalm und Tonnendächer zulässig.

Innerhalb der **Allgemeinen Wohngebiete** sind nur Flachdächer und Pultdächer zulässig.

§ 4

Dachneigung

Es sind Dachneigungen bis max. 30° innerhalb des **Mischgebietes** zulässig. Innerhalb der **Allgemeinen Wohngebiete** sind Dachneigungen bis max. 22° zulässig.

§ 5

Dacheinschnitte- und aufbauten

Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind innerhalb der **Allgemeinen Wohngebiete** unzulässig.

§ 6

Dacheindeckung- und Farbe

Die Dacheindeckung der Gebäude ist in folgenden Farbtönen analog der RAL-Farbtöne zulässig:

RAL 7009-7022, 7024, 7026, 7043 (grau)

RAL 9004, 9005, 9011, 9017 (schwarz sowie zinkfarben)

Hochglänzende Oberflächen sind unzulässig.

Weiterhin sind begrünte Dächer sowie Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig.

Die Dächer von aneinander gebauten Gebäuden sind mit der gleichen Dachneigung und dem gleichen Dacheindeckungsmaterial nach Struktur und Farbton auszubilden.

§ 7

Werbeanlagen

Die Anbringung oder Veränderung von Werbeanlagen aller Art, Warenautomaten und Schaukästen ist genehmigungspflichtig.

§ 8

Abweichungen

Die Regelungen des § 73 der Landesbauordnung (BauONRW) bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung oder einer aufgrund dieser

Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW. Auf diese Vorschrift wird verwiesen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 08.02.2010

gez. Dr. Friedl
Bürgermeister

Begründung der örtlichen Bauvorschriften

für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 97, Stadt Euskirchen, Ortsteil Euskirchen, für den Bereich der ehemaligen Malzfabrik Frings

Zur Wahrung des Gebietscharakters werden in der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 97 / Ortsteil Euskirchen Festsetzungen für das Baugeschehen für die Neubebauung, für Umbauten und Erweiterungen von Gebäuden sowie für Werbeanlagen getroffen.

§§ 3 bis 6

Dachformen, Farbe der Dacheindeckung, Dachgauben und Dacheinschnitte

Innerhalb des Mischgebietes (vorhandene Bebauung) werden entsprechend der vorhandenen Struktur alle Dachformen mit Ausnahme von Krüppelwalmdächern und Tonnendächern zugelassen. Die letztgenannten Dachformen werden wegen ihrer ortsuntypischen Form ausgeschlossen.

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (Neubebauung) werden nur Flachdächer und Pultdächer (auch versetzte Pultdächer) zugelassen, um eine homogene Struktur zu erzielen, jedoch auch Gestaltungsfreiräume zu ermöglichen.

Die zulässigen Dachneigungen innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete dürfen 22° erreichen und ermöglichen somit noch die Verwendung von handelsüblichen Dacheindeckungen (Dachsteine). Innerhalb des Mischgebietes sind Dachneigungen bis 30° zulässig.

Dacheinschnitte und Dachgauben werden aufgrund der angestrebten geringen Dachneigung für die Allgemeinen Wohngebiete ausgeschlossen.

Für die Bestandsbebauung werden keine Regelungen zu Dachaufbauten getroffen.

In dem gesamten Stadtbereich herrschen dunkelgraue Dacheindeckungen mit matter Oberfläche vor, deshalb soll die Dacheindeckung in Farbe und Material eingeschränkt werden. Eine Vielzahl von Farben würde zu einer städtebaulich unerwünschten Unruhe führen.

Solar- und Photovoltaikanlagen sind allgemein zulässig, sollten sich jedoch in der Farbgebung der jeweiligen Dachfläche im Rahmen der handelsüblichen Möglichkeiten anpassen.

Zusätzlich sind begrünte Dächer zulässig, die auch der Rückhaltung von Niederschlagswasser dienen.

§ 7

Werbeanlagen

Das Anbringen oder die Veränderung von Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig, um gestalterische Störungen des Stadtbildes weitgehend zu vermeiden.

Euskirchen, den 08.02.2010

gez. Dr. Friedl
Bürgermeister